

Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst

Geplatzte Garantierenten für Rentenferne!?

Wie wir erfahren haben, werden die Tarifverhandlungen zur **Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte im öffentlichen Dienst** in diesem Herbst 2008 beginnen. Als vier direkt Betroffene (Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer) waren Revisionskläger vor dem BGH Az.: IV ZR 286/05, IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 284/05, Dieter Grüner ist Beschwerdeführer für die Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1373/08) und ein Fachautor (Werner Siepe ist Verfasser der Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“) wenden wir uns gemeinsam direkt an alle Tarifvertragsparteien.

Wir erkennen durchaus an, dass die **Reform der Zusatzversorgung** im öffentlichen Dienst zur Jahreswende 2001/02 notwendig war und dass das ab 2002 eingeführte **Punktemodell** gelungen ist. Die **freiwillige Betriebsrente** im Wege der Entgeltumwandlung (zum Beispiel „VBL extra“) ist fast allen Betriebsrenten in der privaten Wirtschaft hinsichtlich der niedrigen Kosten und der für die freiwillig Versicherten erzielbaren attraktiven Renditen deutlich überlegen. Die am 23.9.2008 vom BGH (IV ZR 134/07) bestätigte Berechnung der **Rentenanwartschaften (Startgutschriften) für rentennahe Pflichtversicherte** wollen wir an dieser Stelle nicht kommentieren.

Unsere Kritik richtet sich gegen die **Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Pflichtversicherte**. Sämtliche bisher erfolgten umfangreichen Berechnungen zeigen, dass insbesondere alleinstehende, langdienende Rentenferne zu den Hauptverlierern der Startgutschrift-Berechnung zählen (siehe u.a. zwei Studien und drei Essays, alle downloadbar unter www.siepe-verlag.de bzw. www.freenet-homepage.de/momolg). Uns ist selbstverständlich bekannt, dass die komplizierten Berechnungen nach der fehlerhaften Formel des § 18 BetrAVG und insbesondere deren finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen nur schwer zu durchschauen sind. Die bisher dazu ergangenen Gerichtsurteile und zahlreichen Kommentare in Fachzeitschriften (insbesondere in der Zeitschrift „Betriebliche Altersversorgung“) belegen dies in eindrucksvoller Weise.

Im Mittelpunkt unserer Kritik steht der bisherige **Wegfall der Garantierente**. Unter der von uns hier gewählten Kurzbezeichnung ist die alte Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. zu verstehen. Sie wird im Ersten Versorgungsbericht der Bundesregierung auch als „**Garantieversorgungsrente**“ bezeichnet (siehe Erster Versorgungsbericht, [BT-Drucksache 13/5840](#) vom 17.10.1996, Seite 79) und wird daher von uns kurz „**Garantierente**“ genannt.

Garantien verschaffen Sicherheit. Dies gilt insbesondere auch für Rentenzusagen. Was Garantie war, muss Garantie bleiben!

Wenn die alte Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr („0,4-Prozent-Regel“) für rentenferne Pflichtversicherte endgültig wegfällt, ist die einst abgegebene Rentengarantie nichts mehr wert. Von Sicherheit der Zusatzrente kann dann keine Rede mehr sein. Daher appellieren wir an die verantwortlichen Entscheidungsträger:

RETTEN SIE DIE GARANTIERENTE FÜR RENTENFERNE!

Wir haben allein sechs Gründe für die Wiedereinführung der Garantierente nach der **0,4-Prozent-Regel** ausgemacht:

1. Die Mindest- bzw. Garantiversorgungsrente (0,4 % p.a. nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F.) galt für alle, die bis Ende 2001 in Rente gingen.
2. Die qualifizierte Versicherungsrente (ebenfalls 0,4 % p.a. nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.) galt bis Ende 2000 für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte (war nicht verfassungswidrig, weil sie zu hoch, sondern weil sie insbesondere für Spitzenverdiener zu niedrig war).
3. Die qualifizierte Versicherungsrente nach § 44 a VBLS a.F. ist von den Familiengerichten für den Versorgungsausgleich im Falle von Scheidungen bis Ende 2000 zugrunde gelegt worden. Zum Versorgungsausgleich Verpflichtete müssen also ihrem ausgleichsberechtigten Ex-Ehegatten unter Umständen mehr zahlen, als ihnen anteilig nach der derzeitigen Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG n. V. selbst zusteht.
4. Die Garantiversorgungs- bzw. qualifizierte Versicherungsrente ist Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Pflichtversicherte (siehe § 33 Abs. 2 Satz 1 ATV und § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F., bestätigt vom BGH am 23.9.08)
5. Die Betriebsrente nach dem ab 01.01.2002 geltenden Punktemodell wird (insbesondere bei Langdienenden mit 40 und mehr Pflichtversicherungsjahren) ein Niveau in Höhe der „0,4-Prozent-Regel“ erreichen.
6. Die Garantiversorgungsrente besteht weiterhin auch für rentenferne Pflichtversicherte laut § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Sechs Mal Garantierente und nur **ein Mal nicht**, nämlich bei den Rentenfernen, die nicht in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert sind. Für diese extreme **Ungleichbehandlung** gibt es keinen Grund, insbesondere weil nach Aussagen der Tarifparteien für **alle** Beschäftigten die bereits erworbenen Besitzstände in das Punktemodell übergeleitet werden sollten.

Dazu vier Beispiele:

Bei Wiedereinführung der Garantierente nach der 0,4-Prozent-Regel würden die Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe eine Startgutschrift von 545, 522, 439 bzw. 412 Euro erhalten. Damit liegt die Garantierente jeweils deutlich über der bisher berechneten Startgutschrift von 373, 320, 246 und 243 Euro. Statt 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr errechnet sich für die vier Betroffenen zurzeit aber nur ein Satz von 0,22 bis 0,27 Prozent pro Jahr. Damit liegt in allen Fällen die bisherige Startgutschrift unter dem Niveau der alten Garantiversorgungsrente (s.o. unter 1.) und sogar ebenfalls deutlich unter dem Niveau der neuen Punkterente (s.o. unter 5.).

Undurchsichtige Berechnungsverfahren dürfen nicht dazu führen, dass erkannte grobe Ungerechtigkeiten bestehen bleiben.

Wir greifen ganz bewusst hier nur den Wegfall der Garantierente als Kernpunkt unserer Kritik heraus. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass allein die **Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes** von beispielsweise 2,25 auf 2,5 Prozent pro Jahr bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen kann. Dies ist nur ein **kleiner**, vom BGH richtig erkannter Fehler im Vergleich zum Wegfall der Garantierente!

Die bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes würde zudem etwa einem Viertel der betroffenen Rentenfernen nicht einen Cent mehr an Startgutschrift bringen. Dazu zählen die alleinstehenden Rentenfernen, bei denen auch ein erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG noch unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 2 VBLS n.F. bliebe.

Eine solche **Minimallösung** wäre somit für diese Gruppe von Betroffenen, zu der auch Bühn und Ecklebe zählen, geradezu verfehlt. Gäbe es eine Garantierente, wäre eine solch widersinnige Folge gar nicht möglich. Damit dieses paradoxe Ergebnis erst gar nicht eintritt, setzen wir uns auch nachdrücklich für diese nicht kleine Gruppe von alleinstehenden, rentenfernen Normalverdienern ein.

Auch aus diesem zuletzt genannten Grund bitten wir die verantwortlichen Entscheidungsträger, die Garantierente für Rentenferne zu retten. Ein einziger zusätzlich eingefügter 3. Satz in § 33 Abs. 1 ATV bzw. analog in § 79 Abs. 1 VBLS n.F. würde die **Wiedereinführung der Garantierente** sicherstellen:

„§ 44a in der am 31.12.2000 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren“.

Damit würde die Garantierente zumindest für diejenigen Rentenfernen wieder eingeführt, die zum 31.12.2001 mindestens 35 Jahre alt und mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei demselben öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt waren.

Dies ist nun wirklich das Mindeste, was wir verlangen dürfen, und damit zugleich ein unbedingt notwendiges Kriterium für die Akzeptanz einer Neuregelung der Startgutschriften für die betroffenen Rentenfernen.

Sollte die Wiedereinführung dieser Garantierente nicht erfolgen, wird mit Sicherheit eine neue Klagewelle einsetzen. Dies ist keine leere Drohung, sondern auf Grund unserer Erfahrungen und Gespräche mit vielen direkt Betroffenen lediglich eine nüchterne Feststellung. Daher zum Schluss noch einmal unser dringender und vorläufig letzter Appell an die verantwortlichen Entscheidungsträger:

**Lassen Sie die Rentengarantien nicht platzen!
Retten Sie die Garantierente für die Rentenfernen!**

12. Oktober 2008

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Bühn, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer, Dieter Grüner, Werner Siepe